

Amtsgericht Torgau
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das
Geschäftsjahr 2024

Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	2
B.	Örtliche Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte	2
C.	Allgemeine Regelungen	2
D.	Geschäftsverteilung im Einzelnen	7
E.	Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung	11
	Anlage 1	12

A. Vorbemerkung

1. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Burmeister bleibt für Januar 2024 an das Amtsgericht Torgau mit 0,3 AKA abgeordnet. Er ist
freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung mit 0,3 AKA
2. Teilweise freigestellt für Tätigkeiten in der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau sind:
Richter am Amtsgericht Christiansen mit 0,80 AKA
Richter am Amtsgericht Stricker mit 0,15 AKA
3. Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme ist teilweise
abgeordnet an das Landgericht Leipzig (Referendarausbildung) mit 0,33 AKA
4. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen ist teilweise
freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung mit 0,05 AKA

B. Örtliche Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte

Der Bezirk des Amtsgerichts Torgau umfasst das Gebiet der Gemeinden Arzberg, Beilrode, Cavertitz, Dahlen, Domnitzsch, Dreiheide, Elsnig, Liebschützberg, Mockrehna, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Belgern-Schildau, Torgau, Trossin und Wermsdorf.

Für Grundbuchsachen ist das Hauptgericht Torgau ausschließlich zuständig.

Für Familiensachen, Betreuungssachen, Unterbringungssachen, Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff FamFG und Landwirtschaftssachen ist die Zweigstelle Oschatz ausschließlich zuständig.

Im Übrigen ist für das Gebiet der Gemeinden Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Domnitzsch, Dreiheide, Elsnig, Mockrehna, Torgau und Trossin (Altkreis Torgau), das Hauptgericht Torgau und für das Gebiet der Gemeinden Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermsdorf (Altkreis Oschatz) die Zweigstelle Oschatz zuständig, soweit in dieser Geschäftsverteilung keine andere örtliche Zuweisung erfolgt ist.

C. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Geschäftsaufgaben

1. Eingehende Rechts- und Amtshilfeersuchen werden dem Referat zugewiesen, das für das Verfahren zuständig wäre, wenn es in der Hauptsache beim Amtsgericht Torgau durchgeführt würde.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, soweit nicht ein Gericht eines höheren Rechtszuges zuständig ist.
3. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich eine andere Zuweisung geregelt ist.

II. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen und Bußgeldsachen

1. Straf- und Bußgeldsachen werden getrennt nach Registern (Ls, Ds, Cs, Gs, AR), wie bei den einzelnen Geschäftsaufgaben geregelt, verteilt.

Innerhalb der Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene wird nach Anfangsbuchstaben zugeteilt. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen. Wenn kein Beschuldigter etc. ermittelt werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Geschädigten, wenn auch kein Geschädigter ermittelt werden kann, des Zeugen. Bei mehreren Beschuldigten etc./Geschädigten/Zeugen richtet sich die

Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des dem Lebensalter nach jüngsten.

Ist die Zuständigkeit eines Richters oder einer Richterin davon abhängig, ob der Tatort oder der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Oschatz oder im Gebiet des Altkreises Torgau liegt, gilt Folgendes:

- a) Enthaltene Strafbefehlsantrag, Antragschrift oder Anklageschrift nur einen Tatort, ist dieser für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - b) Enthaltene Strafbefehlsantrag, Antragschrift oder Anklageschrift mehrere Tatorte, die sowohl im Gebiet des Altkreises Torgau als auch im Gebiet des Altkreises Oschatz liegen (divergierende Tatorte) ist für die Zuständigkeit der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten maßgeblich, wenn dieser im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau liegt.
 - c) Haben der oder die Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte bei divergierenden Tatorten keinen Wohnort im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau ist der in Strafbefehlsantrag, Antragschrift oder Anklageschrift zuerst genannte Tatort für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - d) Besteht im Bezirk des Amtsgerichts Torgau kein Tatort, ist der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - e) Ist gegen einen Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten oder eine Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte bereits ein Verfahren beim Amtsgericht Torgau anhängig, ist der für dieses Verfahren zuständige Richter oder die für dieses Verfahren zuständige Richterin für alle weiteren Verfahren gegen denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagte oder gegen dieselbe Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte zuständig.
2. Im Falle der Abtrennung von Verfahren einzelner Beteiligter bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
 3. Bereits begonnene, aber noch nicht beendete Hauptverhandlungen werden von dem bisher mit der Sache befassten Richter zu Ende geführt.
 4. Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiterbestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
 5. Wird eine vor dem Schöffen-/Jugendschöffengericht erhobene Anklage vor dem Strafrichter/Jugendrichter eröffnet, dann ist der Vorsitzende des Schöffengerichts/Jugendschöffengerichts als Strafrichter/Jugendrichter zuständig.
 6. Bei Zurückverweisungen und Wiederaufnahmen gilt:
 - a) Wird eine Sache gemäß § 328 Abs. 2 StPO, § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so entscheidet nunmehr der Vertreter, im Fall des § 79 Abs. 6 OWiG nur dann, falls an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesen wird; hat jedoch ein Richterwechsel stattgefunden, verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung.
 - b) In den Fällen der Zurückverweisung an das Amtsgericht Torgau als ein anderes Gericht gleicher Ordnung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder der Wiederaufnahme oder von Anträgen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens des § 140a GVG verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung, soweit sich nicht aus der Anlage zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Dresden etwas anderes ergibt.

7. Für die von einem auswärtigen Gericht nach § 462a StPO abgegebene Bewährungsaufsicht ist das Richterreferat zuständig, das für das Verfahren zuständig gewesen wäre, wenn es in der Hauptsache beim Amtsgericht Torgau durchgeführt worden wäre.
8. Für Entscheidungen nach dem StrEG sind zuständig im Falle
 - a) des § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG der Richter, der nach der Geschäftsverteilung bei Erhebung der öffentlichen Klage zuständig gewesen wäre;
 - b) des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG der Richter, zu dem die zurückgenommene öffentliche Klage erhoben worden war;
 - c) im Übrigen der Ermittlungsrichter.

III. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Familiensachen

1. Die Geschäfte in Familiensachen werden im in einem Turnus von neun Verfahren verteilt; es erhält von je neun aufeinanderfolgend eingehenden Verfahren das Referat 1 F (Richterin am Amtsgericht Rech) die Eingänge 1, 3, 5, 7 und 9 sowie das Referat 3 F (Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme) die Eingänge 2, 4, 6 und 8. Der Turnus beginnt am 01.05.2022 mit dem Referat 1 F und wird laufend über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Die Eingangsgeschäftsstelle verfährt bei Eintragung der Neueingänge wie folgt:

- a) Sämtliche während eines Tages, also bis 24.00 Uhr bei Gericht eingehenden, in das Register einzutragenden Neueingänge sind am darauffolgenden Arbeitstag auf der Geschäftsstelle, sofort nachdem die vor 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten eingeworfenen Neueingänge bei ihr eingegangen sind, in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen und in der so festgelegten Reihenfolge in das Register einzutragen.

Maßgebend für die alphabetische Einordnung ist in Ehesachen (§ 111 Nr. 1 FamFG), Ehescheidungs- und Haushaltssachen (§ 111 Nr. 5 FamFG), Gewaltschutzsachen (§ 111 Nr. 6 FamFG), Versorgungsungleichssachen (§ 111 Nr. 7 FamFG), Unterhaltssachen (§ 111 Nr. 8 FamFG), Güterrechtssachen (§ 111 Nr. 9 FamFG), sonstigen Familiensachen (§ 111 Nr. 10 FamFG) und Lebenspartnerschaftssachen (§ 111 Nr. 11) der Familienname des Antragsgegners, bei mehreren Antragsgegnern der Familienname des in der Antragsschrift zuerst Genannten.

Bei Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG), Abstammungssachen (§ 111 Nr. 3 FamFG) und Adoptionssachen (§ 111 Nr. 4 FamFG) richtet sich alphabetische Einordnung nach dem Familiennamen des Kindes, bei mehreren Kindern des ältesten Kindes.

Echte oder unechte Adelsbezeichnungen („von“, „zu“ usw.) oder ähnliche Zusätze („van“, „de“, „di“ usw.) bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. Bei gleichen Zunamen von Antragsgegnern ist deren (erster) Vorname maßgebend. Ist auf diese Weise keine Reihenfolge festzulegen, wird der Zuname, ersatzweise der (erste) Vorname des Antragstellers herangezogen.

Weiter ist bei Behörden der Orts- oder Gebietsname maßgebend.

- b) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen und Arreste sind sofort bei Eingang mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und an nächstfolgender Stelle zuzuteilen. Gelangen mehrere einstweilige Anordnungen bzw. Arreste gleichzeitig auf die Geschäftsstelle, so wird wie oben unter a) beschrieben verfahren.
2. Eine Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 GVG betrifft, wird stets von dem Richter bearbeitet, der für das erste aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig ist oder war, soweit er die Richtergeschäftsaufgabe noch bearbeitet. Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens.

Derselbe Personenkreis liegt vor,

- a) wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder geschiedene Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene), eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern u. s. w. betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben; nicht aber, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist,
- b) in Sorge-/Umgangsverfahren, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen,
- c) in Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen.

Im Ausgleich wird dem abgebenden Richter jeweils das nächste nicht im Sachzusammenhang stehende eingehende Verfahren, für das der übernehmende Richter zuständig wäre, übertragen

3. Bei Verfahrenstrennung bleibt das abgetrennte Verfahren bei dem Referat anhängig, bei dem das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war.
4. Die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG) abgetrennten und noch ausgesetzten VA-Verfahren werden als Neueingänge behandelt. Die aus sonstigen Gründen derzeit noch ausgesetzten VA-Verfahren bleiben in der Zuständigkeit des bisherigen Referats.
5. Nicht zum 31.12.2020 den Referaten 1 F und 3 F nach Endziffern zugeteilte Verfahren des Referates 2 F, in denen nachträglich richterliche Entscheidungen/Maßnahmen erforderlich werden, werden nach den in Ziffer 1 festgelegten allgemeinen Regelungen zugeteilt.

IV. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Betreuungs-, Unterbringungs-, und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

1. In Betreuungs-, Unterbringungs-, und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Hat der Betroffene im Bezirk des Amtsgerichts Torgau keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, werden die Verfahren dem Richterreferat zugewiesen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Fürsorgebedürfnis hervortritt.
2. Bei Unterbringungssachen i.S.v. § 312 FamFG bleibt die begründete Zuständigkeit auch dann bestehen, wenn im Nachhinein ein Betreuer bestellt, eine Vorsorgevollmacht erteilt oder ein Betreuungsverfahren anhängig wird. Nachträglich bekanntwerdende zuständigkeitsbegründete Umstände, die bereits bei Verfahrenseingang vorlagen, stehen dem gleich.

V. Allgemeine Regelungen für Zivilsachen

Bestimmt sich die Zuständigkeit danach, ob es sich um eine Zivilsache aus dem Bezirk des Altkreises Torgau, des Altkreises Oschatz oder einer bestimmten Gemeinde handelt, gilt Folgendes:

1. Hat ein Beklagter oder einer von mehreren Beklagten seinen Aufenthaltsort, Wohnsitz oder Sitz im Bezirk der Zweigstelle oder einer bestimmten Gemeinde, so sind die Richter der Zweigstelle oder die Richter zuständig, denen das jeweilige Gemeindegebiet zugewiesen ist. Bei Vorliegen eines ausschließlichen Gerichtsstandes kommt es allein auf diesen an.
2. Falls aufgrund eines Wahlgerichtsstandes sowohl das Hauptgericht als auch die Zweigstelle zuständig sein sollte, kommt es allein auf den Wohnsitz des Beklagten an. Sofern bei Vorliegen eines Wahlgerichtsstandes kein Beklagter im Gerichtsbezirk wohnt oder bei Streitgenossenschaft nur einer, kommt es allein auf die durch den Wahlgerichtsstand begründete Zuständigkeit an.

3. Betrifft ein Verfahren denselben Sachverhalt wie ein bereits anhängiges, so richtet sich die Zuständigkeit in Abweichung vom Turnus nach dem bereits anhängigen Verfahren. Im Ausgleich wird dem abgebenden Richter jeweils das nächste nicht im Sachzusammenhang stehende eingehende Verfahren, für das der übernehmende Richter zuständig wäre, übertragen.
4. Bei Ansprüchen aus Verkehrsunfällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Unfallort.

VI. Vertretungsregelungen

1. Der Vertreter eines Richters wird tätig, wenn der von ihm zu vertretende Richter erkrankt, beurlaubt oder aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist, seine Geschäftsaufgaben zu erledigen.

Ist zweifelhaft, ob im Einzelfall eine Verhinderung gegeben ist, wird diese durch den Direktor des Amtsgerichts festgestellt, der hierzu vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt wird. Ist die Verhinderung des Direktors des Amtsgerichts zweifelhaft, entscheidet sein Vertreter.

2. Bei Verhinderung des in der Geschäftsverteilung bestimmten Vertreters und des Zweitvertreters übernehmen die übrigen Richter des jeweiligen Standortes die weitere Vertretung der Reihe nach, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, bei gleichem Dienstalter beginnend mit dem lebensjüngsten Richter, soweit dieser Richter nach dem Gesetz vertreten kann.

Standort Torgau:

Richterin am Amtsgericht Schlegel
 Richterin am Amtsgericht Ubrich
 Richter am Amtsgericht Christiansen
 Richter am Amtsgericht Stricker

Standort Oschatz:

Richterin Jachmann
 Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
 Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
 Richterin am Amtsgericht Rech

Ersatzweise werden die Genannten in der aufgeführten Reihenfolge am jeweils anderen Standort tätig.

3. Über die Ablehnung eines Richters, seine Selbstablehnung oder bei Zweifeln über seinen Ausschluss kraft Gesetzes

<u>gegen:</u>	<u>entscheidet:</u>
RiinAG Schlegel	RiAG Stricker
RiAG Christiansen	RiAG Stricker
RiAG Lützenkirchen	RinAG Rech
RiinAG Ubrich	RiAG Christiansen
RinAG Rech	RiAG Lützenkirchen
RiAG Stricker	RiinAG Schlegel
Riin Jachmann	RiAG Lützenkirchen
RiinAG Dr. Höhme	Riin Jachmann

D. Geschäftsverteilung im Einzelnen

I. Hauptgericht Torgau

1. Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Beratungshilfesachen und sonstige Rechtssachen

1.1. Richter am Amtsgericht Stricker

1.1.1. Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk, soweit diese nicht anderen Richterinnen oder Richtern zugeteilt sind

1.1.2. Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Christiansen

1.2. Richterin am Amtsgericht Rech

Nachlass- und Teilungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

1.3. Richterin am Amtsgericht Ubrich

Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schlegel

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

1.4. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

1.4.1. Die 75 ältesten der zum 01.11.2021 anhängigen Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk des Altkreises Oschatz mit Ausnahme der Verfahren, in denen vor dem 01.11.2021 ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung in der Zuständigkeit nach Nr. 1.1.1. anberaumt und eine solche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verkündet worden ist

1.4.2. Jede zehnte zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2023 eingegangene Zivilsache einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus den Bezirk des Altkreises Oschatz mit Ausnahme der Gemeinde Wermsdorf

Vertreterin: Richterin Jachmann

1.5. Richterin am Amtsgericht Schlegel

1.5.1. Die 75 ältesten der zwischen 01.01.2020 und 31.12.2021 anhängig gewordenen Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk des Altkreises Torgau mit Ausnahme der Verfahren

- in denen vor dem 01.01.2022 ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung in der Zuständigkeit nach Nr. 1.1.1. anberaumt und eine solche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verkündet und

- der Verfahren, in denen vor dem 01.01.2022 ein Termin zur Güteverhandlung/mündlichen Verhandlung in der Zuständigkeit nach Nr. 1.1.1. für einen Zeitpunkt nach dem 01.01.2022 anberaumt

worden ist

1.5.2. Richterliche Aufgaben in Zwangsvollstreckungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: Richter am Amtsgericht Christiansen
 Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich

1.6. N.N.

- 1.6.1. Ab dem 01.01.2024 neueingehende Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk des Altkreises Oschatz
- 1.6.2. Zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2023 eingegangene Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk der Gemeinde Wermisdorf
- 1.6.3. Jede zehnte zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2023 eingegangene Zivilsache einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk des Altkreises Torgau
- 1.6.4. Richterliche Aufgaben nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz aus dem gesamten Gerichtsbezirk
- 1.6.5. Nicht besonders zugewiesene richterliche Geschäfte des Amtsrichters aus dem gesamten Gerichtsbezirk
- 1.6.6. Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

2. Strafsachen und Bußgeldsachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk (Hauptgericht und Zweigstelle)

2.1. Richterin am Amtsgericht Schlegel

- 2.1.1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsüberwachungen
 - mit den Anfangsbuchstaben A-F aus dem gesamten Gerichtsbezirk
 - mit den Anfangsbuchstaben G-P, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Torgau liegt
- 2.1.2. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene
- 2.1.3. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Vertreter: Richter am Amtsgericht Christiansen
 Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich

2.2. Richter am Amtsgericht Christiansen

- 2.2.1. Jugendrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Vollstreckung und der Bewährungsaufsicht
- 2.2.2. Ermittlungsrichtersachen

- 2.2.3. Rechtshilfeersuchen gleich welcher Art in Straf- und Bußgeldsachen
- 2.2.4. Richterliche Aufgaben nach dem Sächsischen Polizeigesetz und dem Polizeigesetz des Bundes
- 2.2.5. Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für die JVA Torgau und gemäß § 84 Abs.2 JGG
- 2.2.6. Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Vollstreckung und der Bewährungsaufsicht
- 2.2.7. Gerichtliche Anordnung oder Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund §§ 83, 84 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes i.V.m. § 126 Abs. 5 StPO

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

2.3. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Anordnung von Erziehungshaft

Vertreterin: Richterin Jachmann

Weitere Vertreterin Richterin am Amtsgericht Rech

2.4. Richterin Jachmann

2.4.1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G-Z einschließlich der Bewährungsüberwachungen, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Oschatz liegt

2.4.2. Privatklagesachen gegen Erwachsene und Heranwachsende, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten im Gebiet des Altkreises Oschatz liegt

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

Weitere Vertreterin Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

2.5. Richterin am Amtsgericht Ubrich

2.5.1. Vorsitzende des Schöff- und Jugendschöffenwahlausschusses und Leiter der Schöff- und Jugendschöffenauslosung sowie sonstige Schöffenanlagen, soweit nach dem GVG oder der Sächsischen Schöff- und Jugendschöffen VwV der Richter beim Amtsgericht zuständig ist

2.5.2. Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bewährungsaufsicht

2.5.3. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben Q-Z einschließlich der Bewährungsüberwachungen, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Torgau liegt

2.5.4. Privatklagesachen gegen Erwachsene und Heranwachsende, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten im Gebiet des Altkreises Torgau liegt

2.5.5. Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der Anordnung von Erziehungshaft und Anordnungen im Rahmen der Vollstreckung

Vertreter: Richter am Amtsgericht Christiansen

Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

II. Zweigstelle Oschatz

1. Nachlasssachen, Landwirtschaftssachen und Beratungshilfesachen

Richterin am Amtsgericht Rech

Landwirtschaftssachen einschließlich der mit der Auswahl, Auslosung und Berufung der ehrenamtlichen Richter zusammenhängenden Geschäfte, soweit nicht der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig ist

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

2. Familiensachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk (Hauptgericht und Zweigstelle)

2.1. Richterin am Amtsgericht Rech

- 2.1.1 Zuteilung von Neueingängen in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.1.
- 2.1.2. Zuteilung der Geschäfte in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.2.-5.
- 2.1.3. Die bis 30.04.2022 anhängigen, richterlich nicht erledigten Verfahren des Referats 1 F (Nr. 2.1. des bis zum 30.04.2022 gültigen Geschäftsverteilungsplans)
- 2.1.4. Die ab dem 01. September 2013 auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommenen, vormals nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsungleichsverfahren
- 2.1.5. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers gemäß § 11 Abs. 2 RPfIG, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit aufgrund der Regelung gemäß C.III.2. besteht

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

2.2. Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

- 2.2.1. Zuteilung von Neueingängen in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.1.
- 2.2.2. Zuteilung von Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.2.-5.
- 2.2.3. Die bis 30.04.2022 anhängigen, richterlich nicht erledigten Verfahren des Referats 3 F (Nr. 2.2. des bis zum 30.04.2022 gültigen Geschäftsverteilungsplans)

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rech
 Weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich

3. **Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamG aus dem gesamten Gerichtsbezirk** (Hauptgericht und Zweigstelle)

3.1. **Richterin Jachmann**

Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten Buch des FamFG für Oschatz, Belgern-Schildau, Liebschützberg und Cavertitz, einschließlich Unterbringungssachen i.S.v. § 312 FamFG, wenn ein Betreuer bestellt ist, eine Vorsorgevollmacht besteht oder ein Betreuungsverfahren anhängig ist

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
Weitere Vertreterin Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme

3.2. **Richter am Amtsgericht Lützenkirchen**

3.2.1. Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten Buch des FamFG für Mügeln, Naundorf, Dahlen, Torgau, Mockrehna, Arzberg, Dreiheide, Trossin, Elsnig, Dommitzsch, Beilrode, einschließlich Unterbringungssachen i.S.v. § 312 FamFG, wenn ein Betreuer bestellt ist, eine Vorsorgevollmacht besteht oder ein Betreuungsverfahren anhängig ist

3.3.2. Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG aus dem gesamten Gerichtsbezirk

3.3.3. Unterbringungssachen i.S.v. § 312 FamFG aus dem gesamten Gerichtsbezirk, wenn kein Betreuer bestellt, keine Vorsorgevollmacht besteht oder kein Betreuungsverfahren anhängig ist

3.3.4. Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten Buch des FamFG für die Gemeinde Wernsdorf, einschließlich Unterbringungssachen i.S.v. § 312 FamFG, wenn ein Betreuer bestellt ist, eine Vorsorgevollmacht besteht oder ein Betreuungsverfahren anhängig ist

Vertreterin: Richterin Jachmann
Weitere Vertreterin Richterin am Amtsgericht Rech

E. **Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung**

alphabetisch geordnet, mit Angabe der Nummern der Geschäftsaufgaben, anstelle gegenseitiger Verweisungen bei Richtern mit verschiedenen Geschäftsaufgaben:

Dienstbezeichnung und Name	Geschäftsaufgabe
RiAG Christiansen	I.2.2.
RiinAG Dr. Höhme	II.2.2.
Riin Jachmann	I.2.4., II.3.1.
RiAG Lützenkirchen	I.1.4., I.2.3., II.3.2.
RinAG Rech	I.1.2., II.1.1., II.2.1.
RiinAG Schlegel	I.1.5., I.2.1.
RiAG Stricker	I.1.1.

RiinAG Ubrich	I.1.3., I.2.5.
---------------	----------------

Stricker
Richter am Amtsgericht

Rech
Richterin am Amtsgericht

Ubrich
Richterin am Amtsgericht

Christiansen
Richter am Amtsgericht

Anlage 1

Allgemeines Dienstalder

der Richter und Richterinnen am Amtsgericht Torgau

Riin Jachmann	
RiinAG Schlegel	04.12.2022
RiinAG Dr. Höhme	01.05.2022
RiAG Lützenkirchen	03.04.2021
RiinAG Ubrich	01.01.2021
RinAG Rech	01.09.1997
RiAG Christiansen	01.11.1996
RiAG Stricker	16.09.1994